



Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Mag.^a JOHANNA MIKL-LEITNER
HERRENGASSE 7
1014 WIEN
POSTFACH 100
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbüro@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0322-II/2/a/2016

Wien, am 14. April 2016

Der Abgeordnete zum Nationalrat Mag. Darmann und weitere Abgeordnete haben am 1. März 2016 unter der Zahl 8449/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „täglich falsche Personalangaben bei Migrant*innen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

Seit dem 16. September 2015 werden temporär Grenzkontrollen durchgeführt. Diese sind vorerst bis zum 15. Mai 2016 befristet.

Zu Frage 2:

Seit Wiedereinführung der Grenzkontrolle werden Grenzkontrollen (systematische Personenkontrolle an den österreichischen Außengrenzen) direkt an den Grenzübergangsstellen durchgeführt.

Davor wurden Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt, welche die Summe aller polizeilichen Maßnahmen beinhalten, die nach dem Wegfall der Grenzkontrolle zur Verhinderung und Bekämpfung spezifischer kriminalpolizeilicher und fremdenpolizeilicher Delikte, nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze, getroffen werden konnten.

Zu den Fragen 3 bis 5:

Im Zuge der Grenzkontrolle an den Übergabepunkten von Slowenien nach Österreich wurden in Kärnten von September bis Dezember 2015 1.203 Personen und von Jänner bis 21. März 2016 1.894 Personen zurückgewiesen.

Zu Frage 6:

Die Zurückweisungen erfolgten weil die gesetzlichen Einreisevoraussetzungen nicht erfüllt wurden.

Zu Frage 7:

Die Zusammenarbeit mit den slowenischen Behörden funktioniert sehr gut.

Zu Frage 8:

Eine allfällige Kontrolle und Registrierung in Slowenien stellt für sich allein keine Rechtsgrundlage für eine Durchreise durch Österreich dar. Im Rahmen der österreichischen Grenzkontrolle werden die Voraussetzungen für die Einreise ins Bundesgebiet geprüft und dem entsprechend entschieden.

Zu den Fragen 9 und 10:

In den „Transitunterkünften“ in Kärnten war seit Jänner 2016 keine Verpflegung notwendig.

Zu Frage 11:

Bei einer Zurückweisung handelt es sich um eine faktische Amtshandlung. Eine fremdenpolizeiliche Zwangsmaßnahme im Nachbarstaat ist damit nicht zwangsläufig verbunden. Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die betroffene Person neuerlich der Einreisekontrolle stellt.

Mag.^a Johanna Miki-Leitner

